

Wintergarten & mehr....

Wintergärten Glaskonstruktionen Türen
Fenster Beschattungen Service Planung

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

M. & H. Weinhandl OG
Am Tannenbach 7
6911 Lochau
Tel: 0043 (0)5574/ 58222
Fax: 0043 (0)5574/ 53772

I. ALLGEMEINES

- (1) Der Käufer erklärt, mit der M. & H. Weinhandl OG als Verkäufer in Geschäftsverbindung zu stehen und den Inhalt dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Alle Aufträge und Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn der Auftrag/Bestellung von der M. & H. Weinhandl OG gegengezeichnet werden. Auch vereinbarte Änderungen oder Sonderbedingungen gelten nur dann, wenn sie schriftlich festgelegt werden und somit eine Ergänzung des Angebots respektive des Auftrages bzw. der Bestellung darstellen.
- (3) Telefonische Aufträge / Bestellungen erlangen (in Anlehnung an Punkt I.2.) ebenfalls erst durch die gegenseitige Unterfertigung des Bestellformulars der M. & H. Weinhandl OG Gültigkeit. Die Einholung der entsprechenden Unterschriften per Fax ist zulässig.
- (4) Erteilte Aufträge / Bestellungen per E-Mail werden wie in Punkt I.3 beschrieben behandelt.
- (5) Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor allen abweichenden Bedingungen des Bestellers, soweit letztere von der M. & H. Weinhandl OG nicht angenommen wurden.
- (6) Die M. & H. Weinhandl OG wird im nachfolgenden Text „MHW“ genannt.

II. ANGEBOTE

- (1) Alle Offerte von MHW sind unverbindlich und bedürfen der Gegenzeichnung durch MHW nach Eingang der Bestellung.
- (2) Montagearbeiten werden wahlweise von eigenen Monteuren der Firma MHW durchgeführt oder von MHW an befugte Subauftragsnehmer weitergeben. MHW behält sich das Recht vor, Montagen jederzeit ohne vorherige Absprache mit dem Besteller von gewerblich befugten Subauftragsnehmern durchführen zu lassen.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich MHW Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. MHW ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. VERTRAGSABSCHLUSS

- (1) Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn MHW nach Eingang der Bestellung deren Annahme auf dem Bestellformular gegengezeichnet. Nach Vertragsabschluß und Eingang der ersten Anzahlung nimmt die Firma MHW das tatsächliche Aufmaß vor und stellt bei Bedarf Ansichtszeichnungen und Schnitte (f. Baueinreichungen, etc.) zur Verfügung. Bei „Liefer- und Aufbauverträgen“ ist der Besteller für die Einhaltung der ihm vorgegebenen Maße verantwortlich.

IV. MONTAGEARBEITEN UND ANLIEFERUNG

- (1) Die Bauvorarbeiten müssen bei Montagebeginn so weit fortgeschritten sein, dass die Montage ungehindert und zügig durchgeführt werden kann. Soweit während der Montage bauseitige Leistungen zu erbringen sind, sind diese so zu fördern, dass Behinderungen und Unterbrechungen der Montage ausgeschlossen sind. Muss die Montage wegen Bauverzögerung unterbrochen werden, so trägt der Besteller die Kosten der Wartezeit und etwaige wiederholte Reisekosten der Monteure.
- (2) Erforderliche Genehmigungen hat der Besteller rechtzeitig beizubringen. Die Befahrbarkeit der Zufahrtswege mit einem entsprechenden LKW hat der Besteller sicherzustellen.
- (3) Nicht im Angebotsumfang enthaltene Zusatzarbeiten, die im Zuge der Montageabwicklung durchgeführt werden müssen (z.B. Niveaueausgleich unebener Anschlussflächen, Stemmarbeiten, etc.) werden zu marktüblichen Regiestundensätzen für Facharbeiter gesondert in Rechnung gestellt. Ergibt sich die Notwendigkeit derartiger Regiearbeiten während der Montage, so kann Firma MHW diese ohne Rücksprache mit dem Besteller durchführen und danach in Rechnung stellen, falls eine reibungslose Montagefortführung diese Regiearbeiten notwendig erscheinen lässt.
- (4) Die Lieferung erfolgt frei Baustelle.

V. FRISTEN UND TERMINE

- (1) Vereinbarte Fristen und Termine beginnen mit dem Eingang der Anzahlung bei MHW. Sollten Baubewilligungen erforderlich sein, verlängern sich Fristen und Termine bis zur Baufreigabe. Geht die Anzahlung (siehe Punkt VI.) nicht fristgerecht ein, verlängern sich Fristen und Termine um den Verzögerungszeitraum.
- (2) Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von MHW liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Das gleiche gilt, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten von MHW oder Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von MHW nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitzuteilen.

VI. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Alle in Angeboten von MHW angegebenen Preise sind Pauschalpreise frei Baustelle oder bei „Liefer- und Aufbauverträgen“ fertig montiert (soweit die Zufahrt nach Ziffer IV gewährleistet ist). Sie verstehen sich netto ausschließlich Mehrwertsteuer, wenn nicht anders im Angebot angegeben. Die Mehrwertsteuer wird zu dem im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen Satz berechnet und gesondert in der Rechnung ausgewiesen.
- (2) Zahlungen sind zu leisten durch Überweisung oder bar an den/die bevollmächtigten Vertreter der Firma MHW wie folgt:
 - 30 % bei Vertragsabschluß
 - 40 % nach erfolgter Lieferung
 - 30 % bei Montagefertigstellung / erfolgter Übernahme.Bei reinen „Lieferverträgen“ gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - 50 % bei Bestellung / Vertragsabschluß
 - 50 % nach erfolgter LieferungDie Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von MHW.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Ansprüche für die Zeit des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 13 % p.a. berechnet.
- (4) Alternativ kann mit Zustimmung von MHW auch bei Auftragserteilung Lieferung gegen reduzierte Anzahlung oder ohne Akonto, jedoch gegen unwiderrufliche Bankgarantie vereinbart werden.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) MHW behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
- (2) Verfügungen über die gelieferten Waren und der Einbau der gelieferten Waren sind vor vollständiger Zahlung ohne schriftliche Zustimmung von MHW untersagt.
- (3) Von Zwangsmassnahmen Dritter (z.B. Pfändung etc.) ist MHW unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (4) Eventuell anfallende Kosten für eine notwendige Demontage, Rücktransport, etc. sind vom Besteller zu tragen.

VIII. MÄNGELRÜGE

- (1) Mängelrügen müssen spezifiziert sein und bedürfen der Schriftform. Offensichtliche Mängel im Zuge der Lieferung müssen unverzüglich nach Erhalt der Ware MHW schriftlich mitgeteilt werden.

IX. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- (1) MHW ist zu Nachbesserung und/oder Nachlieferung berechtigt.
- (2) Im Falle verschuldensunabhängiger Ansprüche haftet MHW nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

X. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- (1) Aufwendungen von MHW hat der Kunde bei Vertragsrücktritt pauschal wie folgt zu entgelten:
 - Bei Rücktritt innerhalb von dreißig Tagen nach Auftragsbestätigung/Bestellung: 50 % des Rechnungswertes
 - Bei Rücktritt ab dem dreißigsten Tag: 70 % des Rechnungswertes.
- (2) Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt beiden Seiten vorbehalten.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Regelungen hinsichtlich der restlichen Bestimmungen verbindlich. Für die Auslegung ist ausschließlich österreichisches Recht maßgebend.

Gerichtsstand ist 6900 Bregenz für alle aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechtsstreitigkeiten.